

## Statuten Wirtschafts-Vision Gantrisch (WVG)

### Name, Sitz und Dauer

#### Art. 1

Unter dem Namen Wirtschafts-Vision Gantrisch (WVG) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den Bestimmungen der vorliegenden Statuten.

#### Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3150 Schwarzenburg.

#### Art. 3

Die Dauer des Vereins ist unter dem Vorbehalt der Auflösung gemäss Art.19 der Statuten unbeschränkt.

### Vision

#### Art. 4

Die Wirtschafts-Vision Gantrisch engagiert sich für regionale Prosperität und Lebensqualität durch Information und Zusammenarbeit zum Wohl aller Beteiligten.

### Leitbild

#### Art. 5

Innovatives Denken und Handeln als Unternehmer macht uns einzigartig.

Gemeinsam sind wir stärker und können dadurch auch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen offener und erfolgreicher begegnen.

Durch persönliche Fortbildung entwickeln wir uns stetig weiter und erreichen damit einen entscheidenden Vorsprung.

Wir engagieren uns für die vielfältige Landschaft und fördern gezielt unseren Lebens- und Erholungsraum.

Die Vereinsmitglieder werden ermutigt, sich in der Politik mit ihrer Vielfalt zu engagieren.

Der Verein richtet sich nach ethischen Grundwerten, er ist politisch und finanziell unabhängig.

Mitglieder sind Firmen der Region aus den Bereichen Industrie, Gewerbe und Dienstleistung.

## **Vereinsjahr und Haftung**

### **Art. 6**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder Fr. 350.--.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 7**

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich dem Vereinszweck verbunden fühlen. Für die Aufnahme der juristischen Person muss der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen und in operativer Leitung tätig sein.
- b) Mitglieder sind durch Wohn- oder Firmensitz in der Region verankert oder haben einen regionalen Bezug.
- c) Wir unterscheiden zwischen Aktiv-, Passivmitgliedern und Gönnern.
- d) Die Aktivmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- e) Passivmitglieder und Gönner unterstützen den Verein finanziell und durch Teilnahme an Vereinstätigkeiten, üben aber keine Mitgliedschaftsrechte aus und haben ausser den eigenen Verbindlichkeiten keine weiteren Verpflichtungen im Verein. Sie profitieren zudem von einem Gratiseintritt am Gantrisch Forum.
- f) Ueber die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- g) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss, durch Firmenschliessung oder mit dem Tod. Ein Vereinsaustritt hat schriftlich drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
- h) Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand ohne schriftliche Begründung. Es steht dem Ausgeschlossenen zu, an der nächsten Mitgliederversammlung zu appellieren.

## **Mittel**

### **Art. 8**

Der Finanzbedarf des Vereins wird abgedeckt durch:

- a) Beiträge von Aktiv-, Passivmitgliedern und Gönnern.
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen.
- c) Gaben, Zuwendungen und Legate.
- d) Andere Einnahmen.

Alle Erträge sind ausschliesslich für Vereinszwecke bestimmt.

Mitglieder erhalten für Ihre Mitarbeit keine Entlohnung. Ausnahmen unterliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **Vereinsaktivitäten**

### **Art. 9**

Es werden regelmässig Veranstaltungen durchgeführt und Publikationen herausgegeben, wo nebst dem persönlichen Kontakt, die Weiterbildung für eine erfolgreiche Geschäftsführung im Fordergrund steht.

## Organisation

### Art. 10

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## Mitgliederversammlung

### Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen.
- c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Aktiv- und Passiv-Mitgliederbeiträge.
- f) Änderung der Statuten: Sie bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder.
- g) Erlass und Genehmigung von Reglementen und Spesentarifen.
- h) Auflösung des Vereins.

## Einberufung

### Art.12

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung spätestens drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Der Vorstand hat alle Mitglieder spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Traktanden und dem Versammlungsort, schriftlich oder per E-mail einzuladen.

Die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder. Der Termin muss spätestens 20 Tage im voraus bekannt gegeben werden.

## Anträge

### Art.13

Anträge, die an die Mitgliederversammlung nicht in schriftlicher Form erfolgen, können vom Vorsitzenden zurückgestellt werden.

Diejenigen Mitglieder, welche einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen, haben persönlich anwesend zu sein. Sollte das Mitglied abwesend sein, gilt der Antrag als zurückgezogen.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, Vertretung und briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Für Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **Der Vorstand**

### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Sekretär, Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Kassier muss nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein.

Der Vorstand ist wieder wählbar. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Teilnehmer, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Vertretung nach aussen.

Ueber die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ueber eine Erweiterung des Vorstandes beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Spesentarife werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 15**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Revisionsstelle braucht nicht Mitglied zu sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Unterschriftsberechtigung**

### **Art. 16**

Der Verein ist gebunden durch die Unterschrift zu zweien des Präsidenten, des Sekretärs oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Vom Vorstand beauftragte Personen unterschreiben im Rahmen ihres Auftrages einzeln.

## **Steuerpflicht**

### **Art. 17**

Der Verein unterliegt der eidgenössischen Steuergesetzgebung, ist jedoch erst nach Ueberschreiten der von der Steuerbehörde festgelegten Umsatzschwelle im darauffolgenden Jahr mehrwertsteuerpflichtig.

## **Bezug von Statuten**

### **Art. 18**

Aenderungen der Statuten werden allen Aktivmitgliedern unaufgefordert zugestellt.

## **Auflösung**

### **Art. 19**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin im Besitz der Einladung und der Traktandenliste sein.

Ueber die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehr.

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Vermögen kann einer befreundeten Organisation mit gleicher Ausrichtung und Grundlage zugewiesen werden..

### **Schlussbestimmung**

#### **Art. 20**

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. März 2010 genehmigt und ersetzen jene vom 14. November 2000.

Schwarzenburg, 1. März 2010

Der Präsident: Markus Sohn

Der Sekretär: Tobias Müller